

so ist dabei wohl in Betracht zu ziehen, daß das nur in Fällen geschah, wo der Verpflichtete durch Dienen im Zwange Schaden gehabt hätte, ganz außer Verhältniß zu dem Nutzen des Berechtigten; ja es haben viele Defonomen sich veranlaßt gefunden, selbst ohne Entschädigung den Zwangsdienst aufzugeben. Allerdings muß ich nach dem, was ich von mehreren Juristen und dem Hrn. Staatsminister gehört habe, annehmen, daß Petenten dem Ablösungsgesetz gegenüber eine mißliche Stellung haben, doch sprechen auch wohl mehrere Gründe, namentlich Gründe der Billigkeit für sie! Fest bin ich überzeugt, wollte die Stadtverwaltung zu Bittau eine Berechnung aufstellen, so würde sich ergeben, daß sie bisher nur eine geringe Summe einnahm gegen das, was die künftige Rente betragen würde, mehrere Vorstände der betreffenden Gemeinden haben mir dieses versichert; und da Petenten nur eine solche Ermittlung wünschen, so dürfte ich wohl meinen, daß die verehrte Kammer sich für das Gesuch erklären könnte.

Abg. Sachße: Zuerst habe ich auf das formelle Bedenken zu bemerken, daß die Deputation allerdings berechtigt war, auch über den Antrag der Petenten hinauszugehen. Der Abg., welcher zuerst sprach, hat sich gegen den Inhalt des Deputationsberichtes ausgesprochen, und die mancherlei Eigenheiten der Oberlausitz zu rechtfertigen gesucht. Allein ich ehre in dieser Rechtfertigung das Gefühl des Sprechers, indem er wohl einsehen mag, welche absonderliche Erscheinung die ganze Erbunterthänigkeit sei, daß sie ein mittelalterliches Institut ist, welches in das 19. Jahrhundert schauerlich herein blickt. Wenn er gleich zu rechtfertigen gesucht hat, daß eine Leibeigenschaft in der Oberlausitz nicht bestanden habe, so finde ich doch nach dem, was die Deputation darüber gesagt hat, keinen großen Unterschied von jener Leibeigenschaft, besonders da der Abgeordnete den Unterschied noch nicht nachgewiesen hat. Daß der Gesindedienstzwang in den Erblanden so weggekommen ist, läßt sich daraus erklären, daß sich die städtischen Abgeordneten der ländlichen Grundbesitzer gegen die Ritterschaft möglichst angenommen haben. Ich habe die Verhandlungen nachgelesen und gesehen, wie sie dahin gearbeitet haben, die Entschädigung möglichst gering zu stellen. Eine solche Vertretung hat in der Oberlausitz gefehlt; denn die städtischen Abgg. waren zugleich Vertreter der Gutsherrschaften, und daraus ist es nur erklärbar, daß, indem diese städtischen Abgg. zugleich die ritterschaftlichen Interessen verwahrten, Niemand das Interesse des Bauernstandes verwahrte. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, scheint es mir gerecht, wenn die Deputation darauf anträgt, es möchte der Gesindedienstzwang in der Oberlausitz unentgeltlich wegfallen. Es ist zwar geäußert worden, er sei in der Oberlausitz von dem in den Erblanden sehr verschieden; allein ich leugne das; er hat in den Erblanden eben so hart bestanden, und wenn geäußert wurde, es sei ohnehin schwer, Gesinde zu bekommen, so muß ich auch das als unbegründet bestreiten, und wenn es auch wäre, so kann es nicht zur Rechtfertigung dienen, um für diese Art von Dienst eine Entschädigung zu verlangen, die wirklich sich mit dem Geiste unseres jetzigen Jahrhunderts

nicht vereinigen läßt. Es wurde ferner geäußert, es sei der Gesindedienstzwang früher mit hohem Gelde abgelöst worden; das war aber auch früher in den Erblanden der Fall, und wenn einmal der allgemeine Grundsatz ausgesprochen wird, daß der Gesindedienstzwang einer Ablösung nicht unterworfen sein soll, so kann auch dieser Umstand keinen Grund abgeben. Ich halte dafür, daß die Oberlausitz, da sie mit den Erblanden einen Staat ausmacht, keinen Anspruch auf eine Bevorzugung haben kann; nur die Gerechtfamen, welche sie in dem Particularvertrag besonders gesichert hat, können ihr verbleiben; die Gerechtigkeit fordert es aber, daß sie den Erblanden gleichgestellt werde.

Es erbat sich zwar noch Abg. Art das Wort; allein der Präsident zeigte der Kammer an, daß die Staatsregierung eine Mittheilung zu machen habe, welche eine geheime Sitzung erfordere, und daher die Berathung des vorliegenden Gegenstandes für heute ausgesetzt werden müsse.

Es wird demnach gegen 2 Uhr die öffentliche Sitzung geschlossen.

Dreihundert und fünf und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. October 1834.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und von den Abgg. Köpcke und Hänischel (aus Königstein) mit unterzeichnet.

In der Registrande waren eingegangen:

1) Die evangelischen Geistlichen in Dresden bitten um Verfügung der Ständeversammlung, daß die bei den Berathungen über den Gesetzentwurf wegen der gemischten Ehen und über die Petition derselben Geistlichen, die Paritätsverhältnisse der evangelischen und katholischen Geistlichkeit in Dresden betr., der evangelischen Geistlichkeit Sachsens gemachten Beschuldigungen ins rechte Licht gestellt und möglichst unschädlich für ihre Amtsführung gemacht werden; an die 4. Deputation. 2) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 13. October 1834, die Berathung über das höchste Decret auf die ständischen Schriften wegen der Gesetzentwürfe über die Kompetenzverhältnisse, sowie über die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug betr.; wird verlesen und an die 1. Deputation abgegeben. 3) Der Abg. v. Carlowitz bittet um Urlaub vom 16. — 18. l. Mts.; bewilligt. 4) Hr. A. Blochmann überreicht eine gedruckte, „kurze Entgegnung auf die vom Abg. Kunde aufgestellten Bemerkungen über die Anwendbarkeit der von ihm (dem Verfasser) entworfenen Geschäftsanweisung über Abschätzung der Felder, Wiesen und Weiden zum Behuf einer neuen Grundsteuer“ in mehreren Exemplaren zur Vertheilung.

In Bezug auf diese Eingabe entspinnt sich eine Debatte, indem Vicepräsident D. Haase unpassend hält, auf diese Weise einen solchen Gegenstand zur Kenntniß der Kammermitglieder zu bringen, und nicht wünscht, daß diese Vertheilung stattfinde.

Darauf entgegnet Abg. Sachße: Da ich mich in dem Fall